



Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches der Abwasserbeseitigungsanlage Faggen

Der Gemeinderat der Gemeinde Faggen hat mit Beschluss vom 09.11.2010 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisation (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000) LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr.36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches auf der kürzest möglichen Distanz mit 30 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer eingeleitet werden.

§ 3 Art und Lage der Trennlinie

Als Trennlinie zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein eine gedachte Schnittlinie festgelegt, die entlang der Grenze des öffentlichen Gutes, in dem der Kanal verlegt ist, verläuft. Ist der Kanal im Privatgrund verlegt, verläuft diese gedachte Schnittlinie im Abstand von 1 Meter zum Kanal.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25.11.2010 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle früheren Anschlussordnungen der Gemeinde Faggen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Andreas Förg

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen: 10.11.2010
Abgenommen: